

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kasko- versicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

Inhaltsverzeichnis

TK 0251	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	TK 3650	Eich- und Kalibrierungskosten
TK 0252	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	TK 3651	Maschinen ausländischen Fabrikats
TK 0254	Ausschluss von Terrorismusschäden	TK 3652	Zusätzliche Eich- und Kalibrierungskosten
TK 0850	Mitversicherung und Prozessführung	TK 3656	Bergungskosten im Totalschadenfall
TK 3112	Röhren	TK 3657	Mitversicherung von Mehrkosten bei Anmietung eines Ersatzgerätes im Teilschadenfall
TK 3154	Motoren und Getriebe usw.	TK 3756	Selbstbehalt bei Abhandenkommen
TK 3210	Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 3757	Selbstbehalt bei Abhandenkommen
TK 3234	Einbruchdiebstahl/Raub (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)	TK 3758	Akkumulatorenbatterien
TK 3236	Innere Unruhen	TK 3819	Anerkennung
TK 3252	Innere Betriebsschäden	TK 3825	Vollmacht des Versicherungsmaklers
TK 3255	Unterschlagung	TK 3854	Repräsentanten
TK 3257	Selbstbehalt bei Abhandenkommen	TK 3855	Wartung
TK 3258	Abhandenkommen (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)	TK 3860	Vorläufige Deckung
TK 3260	Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage	TK 3911	Datenversicherung
TK 3261	Biologische und chemische Kontamination	TK 3930 (24)	Mehrkostenversicherung
TK 3262	Mitversicherung von Schäden durch Versaufen oder Verschlammen	TK 3953	Vorsorgeversicherung/Investitionen
TK 3263	Besondere Vereinbarungen für die Maschinen- Teilversicherung (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)	TK 3956 (24)	Betriebsunterbrechung (Groß-BU)
TK 3264	Fahrzeug-Teilkasko-Schäden	TK 3957 (24)	Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)
TK 3265	Fahrzeug-Vollkasko-Schäden	TK 3960	Pauschale Maschinen-Gruppen-Versicherung für fahrbare oder transportable Geräte
TK 3266	Betriebseinflüsse	TK 3962	Subsidiärhaftung
TK 3350	Vermietung, Verpachtung, Verleih und Verwahrung	TK 3990	Dauernachlass
TK 3351	Vermieter als Versicherungsnehmer	TK 3991	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
TK 3352	Mieter als Versicherungsnehmer	TK 3992	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
TK 3507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen	TK 3993	Garantienachlass (Herstellergarantie)
		TK 3994	Beitragsregulierung
		TK 3995	Beitragsregulierung
		TK 3996	Stundung zur Beitragsregulierung
		TK 3997	Neumaschinennachlass

TK 0251 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismuschäden

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung). Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
 - bb) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - d) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
 - e) Die Kündigung nach d) hat in Textform zu erfolgen.

TK 0252 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismuschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
- b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden und Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung). Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
 - cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- e) Die Kündigung nach d) hat in Textform zu erfolgen.

TK 0254 Ausschluss von Terrorismuschäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ausgeschlossen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor. Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,- EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
 5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK 3112 Röhren

Der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß § A7 Nr. 2 b) ABMG 2008 bei Schäden an Röhren beträgt:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
a) Röntgen-/Ventilröhren Laserröhren	6 Monaten	5,5%
b) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0%
c) Bildwiedergaberöhren Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5%
d) Speicherröhren Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0%
e) Linearbeschleunigerrohre	24 Monaten	2,0%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu

dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § A7 ABMG 2008 ersetzt.

TK 3154 Motoren und Getriebe usw.

Bei Kraftfahrzeugen (Trägerfahrzeugen) gelten Schäden an Motoren, Getrieben, Hydraulikausrüstungen, Bremsanlagen usw. nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung – nur im Rahmen der ABMG 2008 einschl. Vereinbarung der Klausel TK 3252 mitversichert.

TK 3210 Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von § A2 Nr. 1 f) ABMG 2008 sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Landung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen nicht mitversichert.

TK 3234 Einbruchdiebstahl/Raub (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)

1. Obligatorischer Versicherungsschutz
Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub gilt nur für die Positionen, für die diese Gefahren besonders vereinbart sind.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub sowie den Versuch einer solchen Tat. Zubehör-, Bestands- und Ersatzteile sind dann gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub mitversichert, wenn sie angebaut oder durch Kette oder Schloss gesichert sind, sich sonst in einem verschlossenen Behälter/Gebäude befinden oder ein Eigengewicht von mindestens 100 kg haben.
3. Obliegenheiten
Auf die Obliegenheit, Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe § B8 Nr. 2 a) ee)) sowie auf die Rechtsfolgen nach § B8 ABMG 2008 wird besonders hingewiesen.

TK 3236 Innere Unruhen

1. Gegenstand der Versicherung
Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 5 b) ABMG 2008 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.
 - a) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - c) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - d) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § A7 Nr. 5 ABMG 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
 - e) Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
2. Obliegenheiten
Auf die Obliegenheit, Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe § B8 Nr. 2 a) ee) ABMG 2008) sowie auf die Rechtsfolgen nach § B8 ABMG 2008 wird besonders hingewiesen.

TK 3252 Innere Betriebsschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
 - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen.
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich;
 - c) durch Sturm oder Eisgang.
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h);
 - d) durch Überschwemmung.
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
 - dd) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
 - e) durch Erdbeben.
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - f) durch Erdbeben.
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden oder Bruchschäden.
3. Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

TK 3255 Unterschlagung

1. Versicherte Gefahr
Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für vom Versicherungsnehmer vermietete oder verliehene Sachen, wenn diese durch den Mieter oder Entleiher während der Dauer der Versicherung unterschlagen werden.
Eine Unterschlagung liegt vor, wenn sich der Mieter oder Entleiher die ihm vermietete oder verliehene Sache rechtswidrig zu eignet (§ 246 I StGB).
Sind Röhren mitversichert, so gilt die jeweilige Staffel auch dann, wenn an den versicherten Geräten und Anlagen, in welchen sich die Röhren befinden, keine Schäden festgestellt werden.
2. Ausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a) Schäden aus der Überlassung von versicherten Sachen an Personen, von denen der Versicherungsnehmer weiß oder hätte wissen müssen, dass sie ein vorsätzliches Vermögensdelikt begangen haben;
 - b) Vermögensschäden, wie z. B. Miet- und Verdienstausfall, Zinsverlust, Entrichtung amtlicher Gebühren, Strafen;
 - c) Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist.
3. Obliegenheiten:
Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABMG 2008 gilt: Der

Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) nur schriftliche Miet-/Leihverträge abzuschließen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden;
 - b) in den Miet-/Leihvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen
 - aa) die Bezeichnung der vermieteten/verliehenen Sache mit der Angabe von Hersteller, Typ, Seriennummer;
 - bb) bei Navigationsgeräten auch das amtliche Kennzeichen und die Fahrzeugscheinnummer des Fahrzeuges, in dem das Gerät eingebaut wird;
 - cc) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters/Entleihers nach den Angaben im gültigen Personalausweis/Reisepass, sowie Ausstellungsbehörde, Nummer und Ausstellungsdatum des Personalausweises/ Reisepasses. Die gleichen Angaben sind vom Bevollmächtigten des Mieters/Entleihers anzufordern, falls dieser die vermietete/entlehene Sache nicht selbst abholt;
 - dd) Unterschrift des Mieters/Entleihers.
 - c) jeden Schadenfall unverzüglich, spätestens am Tag nach der vereinbarten Rückgabe, der zu ständigen Polizeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Miet-/Entleihungsvertrages, anzuzeigen;
 - d) den Versicherer über den Stand der Ermittlungen zur Wiederherbeischaffung der veruntreuten Sache laufend zu unterrichten.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B8 ABMG 2008.
4. Selbstbehalt
Für die Unterschlagung gilt der gleiche Selbstbehalt wie bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

TK 3257 Selbstbehalt bei Abhandenkommen

Der gemäß § A7 ABMG 2008 ermittelte Entschädigungsbetrag wird bei Schäden infolge Abhandenkommens der versicherten Sache um 25 %, mindestens jedoch den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.

TK 3258 Abhandenkommen (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)

1. Obligatorischer Versicherungsschutz
Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt nur für die Positionen, für die diese Gefahr besonders vereinbart ist.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sowie den Versuch einer solchen Tat. Zubehör-, Bestands- und Ersatzteile sind dann gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub mitversichert, wenn sie angebaut oder durch Kette oder Schloss gesichert sind, sich sonst in einem verschlossenen Behälter/Gebäude befinden oder ein Eigengewicht von mindestens 100 kg haben.
3. Obliegenheiten
Auf die Obliegenheit, Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe § B8 Nr. 2 a) ee)) sowie auf die Rechtsfolgen nach § B8 ABMG 2008 wird besonders hingewiesen.

TK 3260 Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage

1. In Erweiterung von § A2 Nr. 3 b) ABMG 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch die besonderen Gefahren des Einsatzes unter Tage.
Dies sind insbesondere Versaufen und Verschlammen oder wenn die versicherte Sache eingeschlossen bzw. verschüttet ist. Dies gilt auch, wenn nicht feststeht, ob die versicherte Sache zerstört ist.
Bei einer späteren Bergung wird die Möglichkeit der Wiederverwendung geprüft.
2. Steckenbleiben im Erdreich ist kein ersatzpflichtiger Schaden im Sinne von Nr. 1.

TK 3261 Biologische und chemische Kontamination

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Kontaminationen durch biologische oder chemische Substanzen nicht mitversichert

TK 3262 Mitversicherung von Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

In Erweiterung von § A2 Nr. 3 c) ABMG 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

TK 3263 Besondere Vereinbarungen für die Maschinen-Teilversicherung (gilt nur für die im Vertrag genannten Positionen)

1. Obligatorischer Versicherungsschutz
Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen-Teilversicherung gilt nur für die Positionen, für die dies besonders vereinbart ist.
2. Entschädigung für Schäden
In Abänderung des § A2 ABMG 2008 leistet der Versicherer Entschädigung nur für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der im Maschinen-/Geräteverzeichnis aufgeführten Sachen und ihrer unter Verschluss verwahrten oder an ihr befestigten Teile nach Art der Fahrzeug-Teilversicherung (AKB, Teil C) durch:
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen.
 - c) unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sache.

3. Obliegenheiten
In Ergänzung zu § B8 Nr. 2 a) ee) ABMG 2008 sind auch – neben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum – Schäden durch Feuer unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Auf die Rechtsfolgen nach § B8 ABMG 2008 wird besonders hingewiesen.

TK 3264 Fahrzeug-Teilkasko-Schäden

Schäden, die durch eine Teilkasko-Versicherung gedeckt werden können, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

TK 3265 Fahrzeug-Vollkasko-Schäden

Schäden, die durch eine Vollkasko-Versicherung gedeckt werden können, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

TK 3266 Betriebseinflüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

TK 3350 Vermietung, Verpachtung, Verleih und Verwahrung

1. Mitversichert ist das Interesse Dritter als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer der versicherten Sache.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen (z.B. durch einen besonderen Hinweis im Vertrag), dass keine Weitervermietung, -verpachtung, -verleih bzw. Weitergabe durch den Dritten erfolgen darf.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3351 Vermieter als Versicherungsnehmer

1. Versichert gilt bei Vermietung von versicherten Sachen das Interesse des Vermieters und des Mieters.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass der Vermieter an den versicherten Sachen selbst Reparaturen bzw. Wartungen durchführt, für die bei Beauftragung einer Fachwerkstatt im Falle der Beschädigung eine Haftung aus dem Werkvertrag bestehen würde.
3. Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen (z.B. durch einen besonderen Hinweis im Vertrag), dass keine Weitervermietung, -verpachtung, -verleih bzw. Weitergabe durch den Dritten erfolgen darf.
4. Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3352 Mieter als Versicherungsnehmer

1. Versichert gilt das Interesse des Vermieters und des Mieters.
2. Das Hersteller-/Lieferantenrisiko ist nicht versichert.
3. Der Versicherungsnehmer darf die versicherte Sache nicht an Dritte weitervermieten, -verpachten, -verleihen bzw. weitergeben.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 % erhöht oder die Beitragserhöhung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 % beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor} \quad \text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/ März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter, Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter), Stand Januar 1971

TK 3650 Eich- und Kalibrierungskosten

Der Versicherer leistet im Teilschadenfall auch Entschädigung für notwendige Eich- und Kalibrierungskosten, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Die Entschädigungsleistung für Eich- und Kalibrierungskosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung/Kalibrierung zum vorgeschriebenen Eichintervall) gekürzt.

TK 3651 Maschinen ausländischen Fabrikats

Muss das Objekt zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Sind Facharbeiter oder Ersatzteile aus dem Ausland für die Reparatur des Objektes notwendig, so sind nur die Transport-, Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) versichert, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Absatz 1 gilt sinngemäß.

TK 3652 Zusätzliche Eich- und Kalibrierungskosten

1. In Erweiterung zu § A6 Nr. 3 ABMG 2008 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) zusätzlich Eich- und Kalibrierungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teilschaden aufwenden muss.
2. Zusätzliche Eich- und Kalibrierungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache andere Sachen erneut geeicht/kalibriert werden müssen. Die Entschädigungsleistung für Eich- und Kalibrierungskosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung/Kalibrierung zum vorgeschriebenen Eichintervall/ empfohlenen Kalibrierungsintervall) gekürzt.
3. Der nach Nr. 1 und 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den je Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

TK 3656 Bergungskosten im Totalschadenfall

Im Totalschadenfall gemäß § A7 Nr. 3 ABMG 2008 gelten

Bergungskosten gemäß Deklaration mitversichert.

TK 3657 Mitversicherung von Mehrkosten bei Anmietung eines Ersatzgerätes im Teilschadenfall

1. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Maschinen-/Geräteverzeichnis deklarierten Sache durch einen ersatzpflichtigen Sachschaden beschädigt, so ersetzt der Versicherer die entstehenden Mehrkosten, die durch Anmietung eines Ersatzgerätes für die Dauer der Reparatur entstehen.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten, max. jedoch 130 EUR täglich. Für den erforderlichen Hin- und Rücktransport des angemieteten Ersatzgerätes sowie Montagearbeiten gilt die vereinbarte Tageshöchstentschädigung ebenfalls.
3. Die Mehrkosten für die Anmietung eines bis zu 25 % leistungsfähigeren Gerätes sind mitversichert, sofern nachweislich kein vergleichbares Geräte angemietet werden konnte.
4. Entschädigung wird nur geleistet für einen Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer nachweislich einen Einsatzauftrag zu erfüllen hatte.
5. Die Haftung des Versicherers ist auf 20 Arbeitstage je Versicherungsfall begrenzt und auf 40 Arbeitstage im laufenden Versicherungsjahr für alle Schadenfälle maximiert.
6. Von jedem ersatzpflichtigen Schaden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 5 Arbeitstagen.
7. Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit diese wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Wartungsarbeiten, Überholungen oder Änderungsarbeiten ohnehin entstanden wären, auch ohne Rücksicht darauf, dass bei diesen Maßnahmen ein ersatzpflichtiger Sachschaden festgestellt wurde.
8. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jeden Schadenfall unverzüglich zu melden, so dass der Versicherer die Möglichkeit erhält, geeignete Reparaturmaßnahmen vor Reparaturbeginn mit dem Versicherungsnehmer abzustimmen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § B8 ABMG 2008.

TK 3756 Selbstbehalt bei Abhandenkommen

Der gemäß § A7 ABMG 2008 ermittelte Entschädigungsbetrag wird bei Schäden infolge Abhandenkommens der versicherten Sache um 10 %, mindestens jedoch den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.

TK 3757 Selbstbehalt bei Abhandenkommen

Der gemäß § A7 ABMG 2008 ermittelte Entschädigungsbetrag wird bei Schäden infolge Abhandenkommens der versicherten Sache um 25 %, mindestens jedoch den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.

TK 3758 Akkumulatorenbatterien

Bei Schäden an Akkumulatorenbatterien wird ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der sich nach der normalen Lebensdauer der Batterien richtet.

TK 3819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von § B1 ABMG 2008 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK 3825 Vollmacht des Versicherungsmaklers

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 3851 Versehen

1. Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen.
Dies gilt nicht, wenn Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten vorliegt; im Übrigen schadet grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. dessen Repräsentanten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
2. Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TK 3854 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- a) Aktiengesellschaften:
die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
die Geschäftsführer,
- c) Kommanditgesellschaften:
die Komplementäre,
- d) offenen Handelsgesellschaften:
die Gesellschafter,
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
die Gesellschafter,
- f) Einzelfirmen:
die Inhaber,
- g) anderen Unternehmensformen:
die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane, Kommunen),
- h) ausländischen Firmen:
der entsprechende Personenkreis.

TK 3855 Wartung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor jedem Jahreseinsatz eine Inspektion von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Dieser Nachweis ist im Schadenfall dem Versicherer einzureichen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3860 Vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
2. Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
 - a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren

Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Bezug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.

- b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.
- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TK 3911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten; Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen.
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,
soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von § A1 Nr. 4 a ABMG 2008 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung oder
 - b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § A2 ABMG 2008 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu § A4 ABMG 2008 besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
5. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von § A5 Nr. 1 ABMG 2008 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a),
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert

entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von § A7 ABMG 2008 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a ABMG 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3930 (24) Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
 - a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß § A2 ABMG 2008 eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
 - b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer

innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
2. Versicherte Mehrkosten
 - a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (nach aa) und zeitunabhängigen (nach bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
 - b) Abweichend von § A5 Nr. 2 ABMG 2008 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre. Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. § A5 Nr. 1 und Nr. 3 ABMG 2008 gilt nicht.
3. Umfang der Entschädigung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Abweichend von § A7 ABMG 2008 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
 - c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
 - d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der

- Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
- bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.

- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

4. Sachverständigenverfahren
Ergänzend zu § A9 ABMG 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - c) die zeitabhängigen Mehrkosten (nach Nr. 2 a) aa));
 - d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (nach Nr. 2 a) bb)).

TK 3953 Vorsorgeversicherung/Investitionen

1. Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu angeschafften fahrbaren und transportablen Geräte bis zu der unter Besonderen Vereinbarungen aufgeführten Versicherungssumme. Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden fahrbaren und transportablen Geräte den bereits vorhandenen in Art und Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Hinzukommen der fahrbaren und transportablen Geräte und endet drei Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher die Geräte hinzugekommen sind.
Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
Im Schadenfall gilt der im Geräteverzeichnis für gleichartige Objekte dokumentierte Selbstbehalt.
2. Neu angeschaffte fahrbare und transportable Geräte, deren Einzelwert die unter Besonderen Vereinbarungen aufgeführte Versicherungssumme übersteigt, sind gesondert zur Versicherung anzumelden. Hierfür beginnt der Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt, frühestens nach Kenntnis durch den Versicherer.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres, die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an den Versicherer in Textform zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
4. Die Beitragsabrechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

TK 3956 (24) Betriebsunterbrechung (Groß-BU)

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- a) Gegenstand der Versicherung
Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Fahrbares oder transportables Gerät) infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung
- a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
 - b) Bewertungszeitraum
 - aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit
 - bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
 - c) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - d) Ausfallziffer

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

- e) **Unterversicherung**
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
 - aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
 - bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Nr. 4 ist.
 - f) **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. **Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach § A1 ABMG 2008, die nach § A2 ABMG 2008 dem Grund nach versichert sind. Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. **Versicherungsort**
Es gilt § A4 ABMG 2008.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. **Umfang der Entschädigung**
- a) **Entschädigungsberechnung**
 - aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
 - cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
 - dd) Technische Abschreibungen auf fahrbare und transportable Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
 - ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
 - ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
 - b) **Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung**
 - aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
 - bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.
 - c) **Grenze der Entschädigung**
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.Maßgebend ist die nach aa) bis cc) niedrigste Grenze der

Entschädigung.

d) Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen

6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Es gilt § A8 ABMG 2008.

7. Sachverständigenverfahren

Es gilt § A9 ABMG 2008. Abweichend zu § A9 Nr. 4 ABMG 2008 gilt:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

8. Beitragsrückgewähr

a) Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

b) Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

9. Allgemeiner Teil

Es gelten die §§ B1 bis B20 ABMG 2008.

In Ergänzung zu § B8 Nr. 1 a) ABMG 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3957 (24) Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Fahrbares oder transportables Gerät) infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

b) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

c) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung

a) Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres ohne Umsatzsteuer vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz zuzüglich einem Vorsorgebetrag für erwartete Änderungen des Betriebsertrages im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr (Versicherungswertermittlung).

b) Bewertungszeitraum

aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

c) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

d) Ausfallziffer

Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

- e) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
 - aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
 - bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Nr. 4 ist.
 - f) Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach § A1 ABMG 2008, die nach § A2 ABMG 2008 dem Grund nach versichert sind.
Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. Versicherungsort
Es gilt § A4 ABMG 2008.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. Umfang der Entschädigung
- a) Entschädigungsberechnung
 - aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
 - cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
 - dd) Technische Abschreibungen auf fahrbare oder transportable Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
 - ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
 - ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
 - b) Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung
 - aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
 - bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.
 - d) Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Es gilt § A8 ABMG 2008.
7. Sachverständigenverfahren
Es gilt § A9 ABMG 2008.
Abweichend zu § A9 Nr. 4 ABMG 2008 gilt:
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
 - e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
8. Meldung der Versicherungssumme/Vorsorge
 - a) Meldung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Versicherungswert (siehe § 2 Nr. 1) zu melden.
 - aa) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als Versicherungssumme. Jedoch ist die Entschädigung auf 135 % der bis dahin vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (Vorsorge).
 - bb) Wird die Meldung gemäß a) nach der vereinbarten Frist jedoch vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung der gemeldete Versicherungswert als Versicherungssumme gemäß Nr. 1. Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme.
 - b) Jahresbeitrag
 - aa) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach Formel: Versicherungssumme x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Position. Er wird jedoch mindestens in der Höhe des Mindesttarifbeitrages festgelegt. Der Beitrag verändert sich um einen eventuellen vereinbarten Nachlass oder Zuschlag und erhöht sich durch einen eventuellen Zuschlag für unterjährige Zahlweise und um die gesetzliche Versicherungsteuer.
 - bb) Ändert sich nach Nr. 1 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
 - cc) Für das laufende Versicherungsjahr wird der Jahresbeitrag nach a) neu berechnet.
 - aa) Im Falle von Nr. 1 a) gilt dieser rückwirkend zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Für die Zeit zwischen Beginn des laufenden

Versicherungsjahres und Eingang der Meldung bei dem Versicherer kann der Jahresbeitrag maximal um den Wert erhöht werden, um den der Versicherer maximal nach Nr. 1 a) gehaftet hätte.

bb) Im Falle von Nr. 1 b) gilt der Jahresbeitrag nach a) mit Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

9. Allgemeiner Teil
Es gelten die §§ B1 bis B20 ABMG 2008.
In Ergänzung zu § B8 Nr. 1 a) ABMG 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8, B9 ABMG 2008.

TK 3960 Pauschale Maschinen-Gruppen-Versicherung für fahrbare oder transportable Geräte

1. Versicherte Sachen
Abweichend von § A1 Nr. 1 ABMG 2008 sind die in der Deklaration genannten fahrbaren oder transportablen Gerätegruppen versichert.
2. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert gelten Geräte, die
 - a) bei Antragstellung älter als 10 Jahre sind;
 - b) vermietet/verliehen werden;
 - c) unter erschwerten Bedingungen (unter Tage, Steinbruch, Schrottplätze) eingesetzt werden;
 - d) sich auf Schwimmkörpern befinden;
 - e) in der Anlage zur pauschalen Maschinen- und Kaskogruppenversicherung als nicht versicherbar angegeben sind;
 - f) Prototypen;
 - g) Handelsware und Vorführgeräte;
 - h) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
3. Erst-Risiko-Positionen
Beitragsfrei mitversichert sind:
 - a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (gemäß § A6 Nr. 3 a) ABMG 2008) im vereinbarten Umfang; es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schaden vereinbart;
 - b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (gemäß § A6 Nr. 3 b) ABMG 2008) im vereinbarten Umfang; es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schaden vereinbart;
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten (gemäß § A6 Nr. 3 c) ABMG 2008) im vereinbarten Umfang; es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schaden vereinbart;
 - d) Luftfrachtkosten (gemäß § A6 Nr. 3 d) ABMG 2008) im vereinbarten Umfang; es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schaden vereinbart;
 - e) Reserveteile, soweit sie der durch den Schaden betroffenen versicherten Sache eindeutig zuzuordnen sind und es sich nicht um Normteile bzw. Teile handelt, die im Zuge von Wartungsarbeiten regelmäßig ausgewechselt werden;
 - f) Hydrauliköle, wenn sie infolge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens beschädigt oder zerstört werden. Die Entschädigung erfolgt unter Abzug einer Wertverbesserung. § A7 Nr. 2 b) ABMG 2008 wird entsprechend abgeändert;
 - g) Werkzeuge, wenn sie infolge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens beschädigt oder zerstört werden und zum Schadenzeitpunkt in der betroffenen Anlage eingebaut und im laufenden Arbeitsgang in Eingriff waren. Die Entschädigung erfolgt unter Abzug einer Wertverbesserung. § A7 Nr. 2 b) ABMG 2008 wird entsprechend ersetzt;
 - h) Kabel, soweit sie der unmittelbaren Stromversorgung oder Steuerung der versicherten, vom Schaden betroffenen Anlagen dienen. § A7 Nr. 2 b) bb) ABMG 2008 gilt entsprechend abgeändert;
 - i) Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Teilschaden

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) – Fassung April 2024

betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte am nächsten kommt.

4. **Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme je Maschinengruppe wird zu Beginn der Versicherung gebildet. Sie muss der Summe der Einzelversicherungswerte (§ A5 Nr. 1 ABMG 2008) aller Geräte entsprechen, die dieser Gruppe im Betrieb zuzuordnen sind. Ist die Versicherungssumme niedriger als Summe der Einzelpositionen, so liegt Unterversicherung vor. § A5 Nr. 3 ABMG 2008 gilt sinngemäß.
5. **Vorsorgeversicherung/Jahresmeldung für Veränderungen**
 - a) Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, Neuanschaffungen) gilt eine Vorsorgeversicherung von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
 - b) Die Vorsorge gilt nur für Maschinen und Anlagen, die den bereits versicherten in Art und Einsatzweise entsprechen.
 - c) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Veränderung nach a), frühestens jedoch nach deren Betriebsfertigkeit (siehe § A1 Nr. 1 Abs. 2 ABMG 2008) und Gefahrübertragung auf den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet drei Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher die Veränderung nach a) war. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss bezahlt werden.
 - d) Die Entschädigung ist je Grundstück und Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
 - e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - f) Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für
 - aa) den Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung;
 - bb) Erst-Risiko-Positionen.
6. **Obliegenheiten**
Auf die Obliegenheit, Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe § B8 Nr. 2 a) ee) ABMG 2008) sowie auf die Rechtsfolgen nach § B8 ABMG 2008 wird besonders hingewiesen.

TK 3962 Subsidiärhaftung

Sind Schäden an versicherten Sachen auch durch eine Haftpflichtversicherung (z.B. Kfz-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) oder Sach-Versicherung gedeckt, so geht diese Versicherung der Maschinen- und Kaskoversicherung vor. Die Maschinen- und Kaskoversicherung bietet ausschließlich subsidiären Versicherungsschutz.

TK 3990 Dauernachlass

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Dauernachlass. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

TK 3991 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass

Der Jahresbeitrag enthält den in der Abrechnung genannten schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote (*) von 60 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages. Sobald die Schadenquote 60 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode – erneut gewährt.

*) Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.

TK 3992 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass

Der Jahresbeitrag enthält den in der Abrechnung genannten

schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote (*) von 70 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages. Sobald die Schadenquote 70 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode – erneut gewährt.

*) Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.

TK 3993 Garantienachlass (Herstellergarantie)

Der Jahresnettobeitrag enthält den in der Beitragsabrechnung aufgeführten Garantienachlass. Dieser Nachlass entfällt ab dem jeweils dokumentierten Zeitpunkt.

TK 3994 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart: 70 % des während des Zeitraumes von jeweils fünf Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % des erhobenen vorläufigen Beitrages, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 3995 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens dreijährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart: 70 % des während des Zeitraumes von jeweils drei Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % des erhobenen vorläufigen Beitrages, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 3996 Stundung zur Beitragsregulierung

Im Vorgriff auf eine mögliche Beitragsregulierung wird ein Stundungsnachlass gemäß Beitragsabrechnung gewährt. Die gestundeten Anteile des Beitrages sind nach zu entrichten, sobald die angemeldeten Schäden erkennen lassen, dass eine Beitragsregulierung nicht in Betracht kommt oder die vereinbarte Beitragsregulierung auf Grund einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages entfällt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

TK 3997 Neumaschinennachlass

Der Neumaschinennachlass gilt für die entsprechende gekennzeichneten Deklarationen. Dieser Nachlass entfällt ab dem jeweils dokumentierten Zeitpunkt.